

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Das Dienstgeberhaftungsprivileg

<https://doi.org/10.33196/zrb2019030XIX01>

Die Haftung für Schadenersatz ist für Dienstnehmer (DN) durch das Dienstnehmerhaftungsprivileg beschränkt.<sup>1</sup> Daneben genießt auch der Dienstgeber (DG) ein Haftungsprivileg: Nach § 333 ASVG<sup>2</sup> muss der DG einem versicherten DN einen Schaden, der dem DN durch eine Körperverletzung infolge eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit entstanden ist, nur dann ersetzen, wenn er den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht hat. Und selbst dann ist der Schadenersatzanspruch um die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) zu kürzen.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die UV den gesamten Schaden abdeckt oder nicht. Tatsächlich bleibt die von der UV zu leistende Versehrtenrente oft hinter dem Verdienstentgang zurück und immaterielle Schäden werden nur eingeschränkt ersetzt: Der praktisch einzig dazu in Frage kommende Ersatz ist das Schmerzensgeld. Ein solches wird von der UV nicht bezahlt – stattdessen erfolgt eine „Integritätsabgeltung“, die aber nur dann zusteht, wenn der Schaden durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde und es dadurch zu einer erheblichen und dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung gekommen ist. Sachschäden werden vom DG-Haftungsprivileg nicht erfasst, sodass hier allgemeines Schadenersatzrecht gilt. Der DG bleibt aber auch bei Personenschäden nicht immer „ungeschoren“, weil sich die UV an ihm regressieren kann, sollte er den Schaden zumindest grob fahrlässig verursacht haben. Dabei kann der DG nicht einmal ein Mitverschulden seines DN einwenden. Lediglich die Integritätsabgeltung kann vom DG nicht gefordert werden (falls diese dem Geschädigten überhaupt gewährt worden sein sollte).

Dieses Haftungsprivileg gilt auch zugunsten etwaiger Vertreter des DG und „Aufseher im Betrieb“. „Aufseher“ ist nach der Rsp jeder, der eine mit einem gewissen Pflichtenkreis und Selbständigkeit verbundene Stellung innehat und dabei die Verantwortung für das Zusammenspiel persönlicher und technischer Kräfte trägt. Die-

se „Aufseherfunktion“ muss nicht auf Dauer angelegt sein; es reicht, wenn jemand bezüglich einer bestimmten, ihm aufgetragenen Arbeit entscheidungsbefugt ist. Sollte der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten sein, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine erhöhte Haftpflicht besteht (das ist va bei KFZ der Fall), so besteht ein Anspruch des geschädigten DN auf Ersatz des die Leistungen aus der UV übersteigenden Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme. Arbeitskollegen (also DN, die im selben Betrieb beschäftigt sind) kommt das DG-Haftungsprivileg nur zu Gute, wenn sie als Aufseher zu qualifizieren sind. Andere Arbeitskollegen haften unbeschränkt. Allerdings sind alle Arbeitskollegen hinsichtlich der Regressmöglichkeit durch die UV privilegiert: Die UV kann sich an Arbeitskollegen ebenso nur regressieren, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben (oder gesetzlich eine erhöhte Haftpflicht gilt). Mitverschulden des Geschädigten kann hier aber eingewandt werden (was einen wesentlichen Unterschied zum Regress am DG bedeutet).

Dass der geschädigte DN nicht auf seinen DG greifen kann und auch aus der UV nicht alle Schäden ersetzt erhält, bedeutet aber noch nicht, dass der DN auf seinem Schaden (bzw Teilen davon) „sitzen“ bleibt. Daneben können nämlich noch weitere Ersatzpflichtige bestehen, die nicht privilegiert sind: Den Bauherrn trifft zB eine Fürsorgepflicht ggü allen Personen, die an der Werk-erstellung mitwirken. Verletzt er diese Pflicht schuldhaft, so haftet er dem Geschädigten uneingeschränkt.

Nach dem BauKG<sup>3</sup> treffen den Bauherrn darüber hinaus noch weitere Pflichten. Diese Pflichten können auf „Projektleiter“ und „Koordinatoren“ übertragen werden, die dem DN dann selbst haften. All diesen haftpflichtigen Personen ist gemeinsam, dass sie sich – sollten sie vom DN in Folge eines Arbeitsunfalles in Anspruch genommen werden – nicht am DG regressieren können (Vorsatz wieder ausgenommen) – die UV kann aber vollen Regress nehmen (wobei Mitverschulden des DN wieder eingewandt werden kann).

Manuel Holzmeier

1 Siehe Holzmeier, Das Dienstnehmerhaftungsprivileg, ZRB 2019, XIV.

2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.

3 Bauarbeitenkoordinationsgesetz.